

# Positionspapier: Aktuelle Steuerpolitik und Steuerreform 2018



**DIHK**

Deutscher  
Industrie- und Handelskammertag

## „Aktuelle Steuerpolitik und Steuerreform 2018“ *Beschluss des DIHK-Vorstandes*

### **Im Überblick**

Steuerbelastungen bestimmen in hohem Maße die Rahmenbedingungen, unter denen sich die deutschen Unternehmen gegenüber der internationalen Konkurrenz behaupten müssen. Nachdem es in den vorangegangenen Jahren Bestrebungen hin zu international abgestimmten steuerlichen Regelungen gab, wurden aktuell in wichtigen Industriestaaten – allen voran in den USA und im Vereinigten Königreich – stärker national ausgerichtete Steuerreformen angekündigt. Die letzte umfassende Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland datiert aus dem Jahr 2008. Die IHK-Organisation sieht mit Blick auf die Herausforderungen des internationalen Wettbewerbs einen erheblichen Korrekturbedarf bei der Unternehmensbesteuerung. Die steuerlichen Investitionsbedingungen für die hiesige gewerbliche Wirtschaft sollten in der kommenden Legislaturperiode deutlich verbessert werden. Nur so lässt sich ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum mit einem weiter stabilen Beschäftigungsaufbau erreichen.

Der DIHK empfiehlt der kommenden Bundesregierung steuerliche Standortverbesserungen in einer erneuten Unternehmensteuerreform zu bündeln und in Angriff zu nehmen. Für eine solche Reform empfehlen wir folgende fünf Leitlinien:

#### **1. Besteuerung von Kosten zurückführen**

Das Steuerrecht folgt systematisch dem Nettoprinzip; die Besteuerung von Kosten sollte unterbleiben. Das betrifft insbesondere die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer. Zudem müssen Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen in gleicher Weise steuerlich belastet werden. Die Art der Finanzierung darf für die Höhe der Steuerbelastung von Erträgen nicht relevant sein.

#### **2. Investitionskraft der Unternehmen durch Steuerentlastungen stärken**

Der Abbau des sog. Mittelstandsbauchs im Einkommensteuertarif und die Abschaffung des Solidaritätszuschlags erhöht die Investitionskraft der Personenunternehmen deutlich. Eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung kann zudem Innovationen stärken. Gerade in diesem Zuge ist es außerdem wichtig, die Gewerbesteuer durch eine gewinnabhängige Kommunalsteuer zu ersetzen.

#### **3. Steuerbürokratie konsequent abbauen – Chancen der Digitalisierung nutzen**

Eine Vereinfachung des Steuerrechts und des Verfahrensrechts ist für die Unternehmen von hoher Bedeutung. Unternehmen und Finanzverwaltung würden gleichermaßen von einer schnelleren und rascheren Digitalisierung profitieren. Die in den Finanzverwaltungen dafür erforderlichen Ressourcen müssen bereitgestellt werden. Einführungs- oder Umstellungsbelastungen der Unternehmen müssen bei neuen Gesetzen und Verordnungen berücksichtigt werden. Bereits bei der Gesetzesausgestaltung sollten digitale Umsetzungen angestrebt werden.

#### **4. Mehr Rechtssicherheit für Unternehmen herstellen – Tax Compliance vereinfachen**

In Steuergesetzen und -verordnungen brauchen wir einfache und rechtssichere Regelungen. Eine verbesserte Regelung der verbindlichen Auskünfte der Finanzverwaltung würde für mehr Rechtssicherheit sorgen. Im gesamten Steuerverfahren stärker auf Kooperation zu setzen, bringt für Unternehmen und Finanzverwaltung Vorteile. Unternehmen sollten einfache Möglichkeiten haben, Tax Compliance-Systeme zu etablieren.

#### **5. Internationale Wettbewerbsfähigkeit des Steuersystems erhöhen**

Die internationale Ausrichtung der deutschen Wirtschaft erfordert entsprechende steuerliche Regelungen, die die Wettbewerbsposition der Unternehmen stärken. Das System der Hinzurechnungen von im Ausland erzielten Erträgen zur inländischen Bemessungsgrundlage muss überarbeitet werden. Ein Wegzug von Gesellschaftern eines Unternehmens darf ebenso wenig steuerlich belastet oder sogar verhindert werden wie die Umstrukturierung eines Unternehmens. Bei der Umsetzung des „BEPS“-Prozesses sollte Deutschland nicht als „Musterschüler“ vorangehen, sondern für ein international einheitliches Vorgehen eintreten. Einseitige Belastungen für Unternehmen in Deutschland gilt es zu vermeiden.

## I. Letzte Unternehmensteuerreform war im Jahre 2008

Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode die steuerlichen Rahmenbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft nicht verbessert. Im Gegenteil: Für die Betriebe haben sich allein schon durch die vielerorts von Kommunen teilweise erheblichen Erhöhungen der Gewerbe- und der Grundsteuer sowie durch die von vielen Ländern deutlich angehobene Grunderwerbsteuer höhere Steuerzahlungen ergeben. Belastungen für die eigentümers- und familiengeführten Unternehmen entstehen auch durch die Neuregelungen bei der Erbschaftsteuer. Zudem werden durch die von der OECD und den G20-Staaten vereinbarten Maßnahmen zur Vermeidung von Steuergestaltungen Belastungen entstehen. Diese werden von der EU und nachfolgend von den nationalen Parlamenten in konkrete Regelungen umgesetzt, z. B. in Form der länderspezifischen Berichtspflichten (Country-by-Country Reporting, CbCR). Deutschland hat – anders als andere Länder – bereits mit der Umsetzung begonnen.

Die aktuelle politische Entwicklung in wichtigen Industriestaaten – allen voran in den USA und im Vereinigten Königreich – und die damit zusammenhängenden Ankündigungen stärker national ausgerichteter Steuerreformen erhöhen den Druck, auch in Deutschland eine Reform der Unternehmensbesteuerung auf die politische Agenda zu setzen. Bundesfinanzminister Schäuble hat signalisiert, dass die nächste Bundesregierung eine Reform der Unternehmensbesteuerung angehen müsse. Seit der letzten umfassenden Reform der Unternehmensbesteuerung sind bereits zehn Jahre vergangen. Im Jahre 2008 wurde vor allem der Steuersatz der Körperschaftsteuer von 25 auf 15 Prozent reduziert.

Gewinne werden zusätzlich der Gewerbebesteuerung unterworfen. Ihre Bemessungsgrundlage – der Gewerbeertrag – wird zunehmend durch unsystematische Hinzurechnungen von Zinsen, Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren ausgeweitet. Besteuert werden damit Kosten, was zu einer Belastung des Eigenkapitals führt. In vielen Fällen führt dies letztlich zu einer Beeinträchtigung der Substanz der Betriebe. Zudem wird unverändert der Solidaritätszuschlag erhoben. Mit der Reform 2008 wurde die ertragsteuerliche Gesamtbelastung von über 40 auf knapp unter 30 Prozent gesenkt – sie ist im internationalen Vergleich aber immer noch sehr hoch. Zudem sollte die bei der Verabschiedung der Unternehmensteuerreform zugesagte Evaluierung zeitnah durchgeführt werden.

Unternehmen geht es nicht nur um materielle Steuerentlastungen, sondern mit gleicher Priorität um eine Vereinfachung des Steuerrechts und des Verfahrensrechts – letzteres in erster Linie durch eine konsequente Nutzung der Digitalisierung. Steuergesetze und -verordnungen sollten so ausgestaltet sein, dass sie den Unternehmen mehr Rechtssicherheit bei der Befolgung von steuerlichen Pflichten bieten. Die Unternehmen setzen insgesamt auf eine stärkere Kooperation mit der Finanzverwaltung.

### *Öffentliche Haushalte bieten Spielräume*

In den öffentlichen Haushalten sind Spielräume für Korrekturen der Unternehmensbesteuerung vorhanden. Denn in Bezug auf die öffentlichen Haushalte ist eine Trendwende eingetreten: Erstmals seit 1968 hat der Gesamtstaat – also Bund, Länder, Gemeinden und die Sozialversicherungen – in den Jahren 2015 und 2016 wieder Überschüsse erzielt. Auch bis zum Ende des Jahrzehnts werden gesamtstaatlich Überschüsse erwartet, insbesondere aufgrund der weiter steigenden Steuereinnahmen. Für diese wird ein Anstieg von 700 (2016) auf rd. 840 Mrd. Euro (im Jahr 2021) prognostiziert. Trotz großer Herausforderungen für einige Kommunen und Länder bei der Konsolidierung ihrer Haushalte sind die Haushaltsperspektiven gut.

Die hier vorgeschlagenen steuerlichen Maßnahmen sind unabhängig von der Lage öffentlicher Haushalte erforderlich und ökonomisch sinnvoll. Die gewerbliche Wirtschaft erwartet bei einer Umsetzung der Maßnahmen positive Auswirkungen auf Investitionen, Wachstum und Beschäftigung. Daraus ergeben sich bereits mittelfristig auch positive Auswirkungen auf das gesamtstaatliche Steueraufkommen. Weil kurzfristig aber auch Steuermindereinnahmen eintreten können, spielt die Lage der öffentlichen Haushalte für die politische Umsetzung von Reformmaßnahmen insofern eine Rolle, als der in der Vergangenheit wiederholt vorgebrachte Einwand, dass Entlastungen der Wirtschaft insbesondere wegen der angespannten öffentlichen Haushaltslage nicht möglich seien, sich so nicht aufrechterhalten lässt.

## **II. Leitlinien für eine „Unternehmensteuerreform 2018“**

Auch wegen der internationalen Entwicklungen empfehlen wir, die Unternehmensteuern einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und unmittelbar nach der Bundestagswahl im Herbst dieses Jahres eine grundlegende Reform zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen in Angriff zu nehmen. Folgen könnte eine solche Reform fünf Leitlinien: 1. Besteuerung von Kosten zurückführen, 2. Investitionskraft der Unternehmen durch Steuerentlastungen stärken, 3. Steuerbürokratie konsequent abbauen – Chancen der Digitalisierung nutzen, 4. Mehr Rechtssicherheit für Unternehmen herstellen – Tax Compliance vereinfachen und 5. internationale Wettbewerbsfähigkeit des Steuersystems erhöhen.

### *1. Besteuerung von Kosten zurückführen*

Das Steuerrecht durchbricht in vielen Fällen das Nettoprinzip. Steuern sollten Steuerpflichtige aber nur auf das zahlen, was nach Saldierung von Ertrag und Aufwand netto verbleibt. Nur wer nach einer bestimmten Periode netto mehr hat als zu Beginn, dessen Leistungsfähigkeit ist auch gestiegen. Das ist der Kern der Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip, auf dem das Einkommensteuerrecht beruht. Es ist deshalb problematisch, dass im deutschen Steuerrecht die Besteuerung von Kosten sogar stetig ausgebaut wurde.



Mit der pauschalierten Gewerbesteueranrechnung bei der Einkommensteuer und der sogenannten Thesaurierungsrücklage sollte die verfassungsrechtlich gebotene Belastungsgleichheit von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften hergestellt werden (Rechtsformneutralität). Mit der gesetzlichen Möglichkeit zur Thesaurierungsbegünstigung bei Personengesellschaften wurde ein erster Schritt in diese Richtung unternommen. Wegen der mangelnden Praxistauglichkeit werden aber in vielen Fällen die Gewinne der Personenunternehmen nicht reduziert versteuert, sondern werden mit dem zum Teil erheblich höheren individuellen Einkommensteuersatz belastet. Die – auch im Koalitionsvertrag der Großen Koalition angekündigte – Evaluierung der Inanspruchnahme dieser gesetzlichen Möglichkeit zur begünstigten Besteuerung und eine praxisingerechtere Ausgestaltung steht noch aus. Hier sollte zum Beispiel eine Nachversteuerung der zuvor thesaurierungsbegünstigten Gewinne bei der Entnahme auch zum individuellen Steuersatz ermöglicht werden und die gesetzlich vorgegebene Reihenfolge, nach der Gewinne entnommen werden müssen, entfallen. Mittelfristig sollte die Rechtsformneutralität dadurch erreicht werden, dass den Personenunternehmen zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt wird, sich wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen. Diese Anpassungen sollten abgestimmt werden mit der geplanten Einführung einer EU-weit einheitlichen Bemessungsgrundlage bei der Körperschaftsteuer (GKKB).

Das Steuerrecht sollte nicht nur zu einer gleichen Belastung bei Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen führen, sondern auch neutral bezüglich der von Unternehmen zu fällenden Finanzierungsentscheidungen sein. Investitionen können oft nur mit Fremdmitteln finanziert werden. Die beschränkte Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen durch die Zinsschranke und die Hinzurechnungen von Zinsen, Mieten und Leasingraten bei der Gewerbesteuer, erhöhen jedoch diese Kosten. Diese und weitere Abzugsbeschränkungen, zum Beispiel durch die Anknüpfung des Betriebsausgabenabzugs an die Besteuerung beim Empfänger, sollten unterbleiben.

Der Kauf bzw. die Sanierung notleidender Unternehmen und unternehmensinterne Umstrukturierungen sind in einer funktionierenden Marktwirtschaft unerlässlich, um Arbeitsplätze zu erhalten. Deshalb ist es wichtig, dass Verluste in diesen Fällen mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können. Die sog. Mantelkaufregelung verhindert dies aber und sollte daher auf Missbrauchsfälle begrenzt werden. Auch Start-up-Unternehmen würden davon profitieren, weil sich in diesen Fällen der Einstieg von externen Kapitalgebern eher rentiert. Ein erster Schritt wurde durch die kürzlich entschärfte Mantelkaufregelung im § 8d Körperschaftsteuergesetz getan.

Die Sanierung von in die Krise geratenen Unternehmen ist zudem erschwert durch die sogenannte Mindestgewinnbesteuerung, die trotz ausreichender Verlustvorträge ab einem Gewinn von 1 Mio. Euro zu Ertragsteuern führt, was gerade beim sanierungsbedingten Forderungsverzicht die Unterstützung des Unternehmens durch die Gläubiger konterkariert. Auch bei jungen Unternehmen sowie in Branchen mit hohen Anlaufverlusten wird durch die Verrechnungsbeschränkung die Unternehmensentwicklung erschwert. Deshalb sollte auf die Mindestgewinnbesteuerung verzichtet werden.

Auch die hohen Belastungen der Unternehmen durch die anhaltende Niedrigzinsphase, z. B. die zu geringe Bewertung von Altersvorsorgeverpflichtungen, könnten reduziert werden, wenn diese auch im Steuerrecht nachvollzogen würde. Die zu hohen steuerlichen Abzinsungssätze von 6 Prozent für Pensionsrückstellungen und von 5,5 Prozent für übrige Rückstellungen sollten gesenkt werden. Das gilt auch für den ebenfalls nach wie vor bei 6 Prozent liegenden Zinssatz bei Steuernachzahlungen. Diese Zinsbelastungen sollten abzugsfähig sein, da entsprechende Zinserträge steuerpflichtig sind.

## *2. Investitionskraft der Unternehmen durch Steuerentlastungen stärken*

Positiv bewertet die gewerbliche Wirtschaft, dass die Bundesregierung mittlerweile alle zwei Jahre prüfen muss, ob aufgrund der preislichen Entwicklung das Existenzminimum im Einkommensteuertarif angepasst werden muss. Mehr als zehn Jahre nach den letzten Tarifsenkungen in der Einkommensteuer ist es allerdings notwendig, die durch den Tarifverlauf entstehende, besondere Belastung von mittleren Einkommen durch eine Erhöhung der Tarifeckwerte zu vermindern. Der sog. Mittelstandsbauch des Tarifs muss beseitigt oder zumindest stark reduziert werden. Keinesfalls sollte dies durch eine Belastung höherer Einkommen kompensiert werden, weil dies auch viele mittelständische Betriebe treffen würde, deren Erträge derzeit mit dem Spitzensteuersatz belastet werden. Für viele Unternehmen würden damit negative Anreize gesetzt und die Standortbedingungen eher noch verschlechtert. Darüber hinaus ist es geboten, den Abbau des Solidaritätszuschlages in Angriff zu nehmen, weil mit diesem alle Unternehmen belastet werden.

Ein weiterer wichtiger Baustein für die Erhöhung der Innovationsaktivitäten der Unternehmen ist eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung, wenn sie nicht zu Lasten der bewährten themenoffenen Projektförderung geht und idealerweise von einer umfassenden Steuerreform begleitet wird.

Zudem sollte die im Aufkommen stark schwankende und mit hohen bürokratischen Lasten verbundene Gewerbesteuer durch eine gewinnabhängige Kommunalsteuer (ohne Besteuerung der Unternehmenssubstanz) mit einem Hebesatzrecht der Gemeinden ersetzt werden. Gerade vor dem Hintergrund der geplanten Einführung der GKKB auf europäischer Ebene lassen sich die gesonderten Regelungen der steuerlichen Gewinnermittlung für Zwecke der Gewerbesteuer auch aus bürokratischen Gesichtspunkten heraus nicht rechtfertigen.

Wieder aufgegriffen werden sollten Möglichkeiten zur beschleunigten Abschreibung von Investitionsgütern. Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die degressive Abschreibung abgeschafft – mit der Folge, dass die aktuellen Regelungen nicht mehr die tatsächlichen Wertveränderungen in der Praxis widerspiegeln. Eine marktgerechte degressive Abschreibung würde die Liquidität der Unternehmen verbessern und mehr Investitionen mit entsprechendem Beschäftigungsaufbau ermöglichen.

Zeitgemäße Abschreibungsregeln können sofort beschlossen werden. Die seit 1965 unverändert bei 410 Euro liegende Grenze für die Sofortabschreibung von sogenannten Geringwertigen Wirtschaftsgütern sollte auf mindestens 1.000 Euro angehoben werden. Immerhin haben die Regierungsfractionen auf Bundesebene inzwischen eine Erhöhung auf 800 Euro beschlossen – dem sollten die Länder zügig zustimmen. Das würde insbesondere die Liquidität der kleinen mittelständischen Betriebe stärken und in der Folge deren Investitionen verbessern. Zudem würde dies gerade diese Betriebe auch von Aufzeichnungspflichten und damit Bürokratie entlasten.

### *3. Steuerbürokratie konsequent abbauen – Chancen der Digitalisierung nutzen*

Steuersystem und Steuerverfahren müssen vereinfacht werden, der Abbau von Bürokratie sollte ein wichtiger Bestandteil der Steuerreform 2018 sein. Unternehmen bemängeln, dass die Finanzverwaltung die Chancen der Digitalisierung bislang nicht stärker nutzt. Die Informationen der 2012 eingeführten E-Bilanz können von Finanzverwaltungen noch immer nicht flächendeckend in elektronischer Form weiterverarbeitet werden. Hier werden potenzielle Effizienzgewinne nicht realisiert. Dies gilt umso mehr, als die Nutzung der Digitalisierung automatisierte Prüfungsverfahren ermöglicht. Steuerliche Betriebsprüfungen könnten spätestens fünf Jahre nach dem Veranlagungsjahr abgeschlossen sein. Damit einhergehend könnten die Aufbewahrungsfristen deutlich verkürzt werden. Ferner sollten bundesweit einheitliche IT-Plattformen zur Verfügung gestellt werden, um die länderübergreifende Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen zu verbessern.

Verbindliche Auskünfte sollten von den Finanzämtern verpflichtend spätestens nach sechs Monaten vorgelegt werden – möglichst gebührenfrei. Das würde die Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen deutlich erhöhen. Bei kleinen Unternehmen sollte die für eine enorme Bürokratie sorgende Pflicht zur Anwendung des Formulars Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) bei der Gewinnermittlung entfallen oder zumindest spürbar entschlackt werden. Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze sollte aus Gründen des Bürokratieabbaus angehoben werden, z. B. auf einen relevanten Vorjahresumsatz von 25.000 Euro und einen voraussichtlichen aktuellen Jahresumsatz von 75.000 Euro. Mangels Steuerausweis bzw. Vorsteuerabzug stiege dadurch das Betrugspotenzial nicht. Gerade bei Steuern, die Unternehmen für den Staat einziehen, sollte das Verfahren so bürokratiearm wie möglich ausgestaltet sein, z. B. durch eine Angleichung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht.

Außerdem empfehlen wir, das Steuerverfahren zukünftig wesentlich stärker auf ein kooperatives Miteinander von Finanzverwaltung und Unternehmen auszurichten. Dafür ist es wichtig, einen entsprechenden rechtlichen Rahmen vorzugeben. Positive Erfahrungen aus anderen Ländern – wie zum Beispiel den Niederlanden und im Vereinigten Königreich – und Erfahrungen aus weiteren Pilotprojekten sollten berücksichtigt werden.

Die elektronische Buchführung ist weitgehend betriebliche Praxis. Die damit verbundenen Chancen wirklich zu nutzen, ist im Interesse der Verwaltung und der Wirtschaft. Wir schlagen deshalb vor, dass die Anforderungen an eine EDV-Buchhaltung praxistauglich ausgestaltet, die handelsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchhaltung nicht verschärft und die Regelungen an die aktuell in den Unternehmen eingesetzten IT-Systeme angepasst werden. Insgesamt sollte eine deutlich höhere Effizienz in der Verwaltung erreicht werden können, ohne dass zugleich für die Unternehmen ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, der über die heutigen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung hinausgeht.

Steuervereinfachungen sollten nicht nur die Finanzverwaltung, sondern auch die Unternehmen entlasten. Unternehmen werden jedoch zusätzlich belastet, wenn sie für Verwaltungsaufgaben Kapazitäten aufbauen müssen, etwa um Verschärfungen bei Erklärungs-, Offenlegungs- oder Haftungs-pflichten nachzukommen. Verwaltungsaufgaben übernehmen die Betriebe bereits bei der Umsatzsteuer (USt), der Lohnsteuer (LSt), Energiesteuer und der Verpflichtung zur Anpassung von Steuererklärungen nach Abschluss von Betriebsprüfungen. Dieser Aufwand der Unternehmen sollte deutlich reduziert werden.

Darüber hinaus sollte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für ein einfaches und rechtssicher zu handhabendes Mehrwertsteuersystem einsetzen. Notwendig wären hier gesetzliche Vereinfachungen und Klarstellungen bezüglich des Verfahrens bei der Umsatzsteuer. Das betrifft in erster Linie die grenzüberschreitenden Reihengeschäfte, bei denen praktikabel geregelt werden sollte, welche Lieferung aus einer eine Landesgrenze überschreitenden Lieferkette steuerfrei gestellt wird. Zudem sollten die Unternehmen die Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen ihrer Umsatzsteuervoranmeldung angeben und gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen können. Es betrifft aber auch die umsatzsteuerliche Organschaft, bei der für die Unternehmen eine deutlich höhere Rechtssicherheit erreicht werden könnte, wenn ein praxisgerechtes Antragsverfahren eingeführt würde.

#### *4. Mehr Rechtssicherheit für Unternehmen herstellen – Tax Compliance vereinfachen*

Unternehmen können schneller am Markt agieren, wenn sie Rechts- und Planungssicherheit für Investitionen haben. Angesichts der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sollten etwa verbindliche Auskünfte schnell und möglichst gebührenfrei erteilt werden. Zumindest sollten sich die Gebühren nach dem angefallenen Zeitaufwand orientieren und in ihrer Höhe begrenzt sein. Unternehmen sollten einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft haben. Die geltende Rechtslage in Deutschland ist unbefriedigend, weil die Auskunftserteilung im Ermessen der Finanzverwaltung liegt.

Das Steuerstrafrecht sollte auf seinen eigentlichen Zweck zurückgeführt werden. Fehler, die im Rahmen der üblichen betrieblichen Organisationsabläufe entstehen, z. B. bei der Abgabe von (Vor-)Anmeldungen bei Anmeldesteuern (LSt, USt etc.), dürfen nicht zur Einleitung eines Straf- oder



Ordnungswidrigkeitenverfahrens führen. Die Abgabe von Erklärungsberichtigungen gem. § 153 Abgabenordnung (AO) sollte Vorrang vor der Anwendung der strafbefreienden Selbstanzeige haben (§§ 369 ff. AO). Dies kann zusätzlich durch die Einführung von Schwellenwerten bewirkt werden, die sich am Umfang der konkreten Geschäftsaktivitäten orientieren. Die Strafverfolgung auf Fälle mit hoher krimineller Energie zu fokussieren, würde verhindern, dass Finanzverwaltung und Staatsanwaltschaft durch unnötige Verfahrenseröffnungen gebunden werden. Hierzu sollte der Anwendungserlass zu § 153 AO entsprechend nachgebessert werden. Insgesamt gilt: Für ein gesetzeskonformes Verhalten der Unternehmen (Tax Compliance) ist es unabdingbar, dass Gesetze so gefasst sind, dass sie einfach, praktikabel und rechtssicher befolgt werden können.

Die im Zuge der Neuregelung der Erbschaftsteuer beschlossene Protokollerklärung zur Konkretisierung von Konzernregelungen sollte ebenso wie notwendige Verwaltungsregelungen zur Auslegung des neuen Erbschaftsteuerrechts zeitnah umgesetzt werden. Dabei sollte der Fokus auf die Unternehmenswirklichkeit und die Praktikabilität gerichtet sein.

Neue Pflichten oder Rechtsänderungen sollten nur nach vorheriger Kosten-/ Nutzenanalyse eingeführt werden. Dies gilt u. a. auch für die aktuell diskutierte Forderung, die erst 2009 eingeführte Abgeltungsteuer, nach der Einkünfte aus Kapitalvermögen einheitlich mit 25 Prozent besteuert werden, wieder abzuschaffen. Grundsätzlich sollten vor der Verabschiedung neuer Gesetze oder der Änderung bestehender Vorschriften unter Einbindung des Normenkontrollrates Kosten-/ Nutzenanalysen erstellt und gegebenenfalls anhand von Pilotversuchen getestet werden. Deutschland würde durch eine moderne Verwaltung als Investitionsstandort attraktiver. Neue Mitwirkungspflichten sollten nur begründet werden, wenn der zusätzliche Nutzen für Unternehmen und Finanzverwaltung höher ist als die Kosten.






##### *5. Internationale Wettbewerbsfähigkeit des Steuersystems erhöhen*

Die Internationalisierung der Wirtschaft ist für deutsche Unternehmen längst Realität. Nur so können Arbeitsplätze am Standort Deutschland gesichert werden. Dieser Schritt sollte auch vom deutschen Steuergesetzgeber nachvollzogen werden. Die gewerbliche Wirtschaft ist bei ihren Auslandsaktivitäten auf wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen angewiesen. Hierzu sind die nicht mehr zeitgemäßen Vorschriften im Außensteuergesetz, z. B. die Hinzurechnungsbesteuerung, anzupassen und neben einer Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze von 25 Prozent auch der Aktivitätskatalog durch einen EU-rechtskonformen Passivitätskatalog zu ersetzen. Zudem sollten die Regelungen zur Wegzugs- bzw. Entstrickungsbesteuerung dringend überarbeitet werden, wobei das deutsche Besteuerungsrecht gesichert werden kann, ohne die grenzüberschreitenden Aktivitäten von Unternehmen zu behindern.

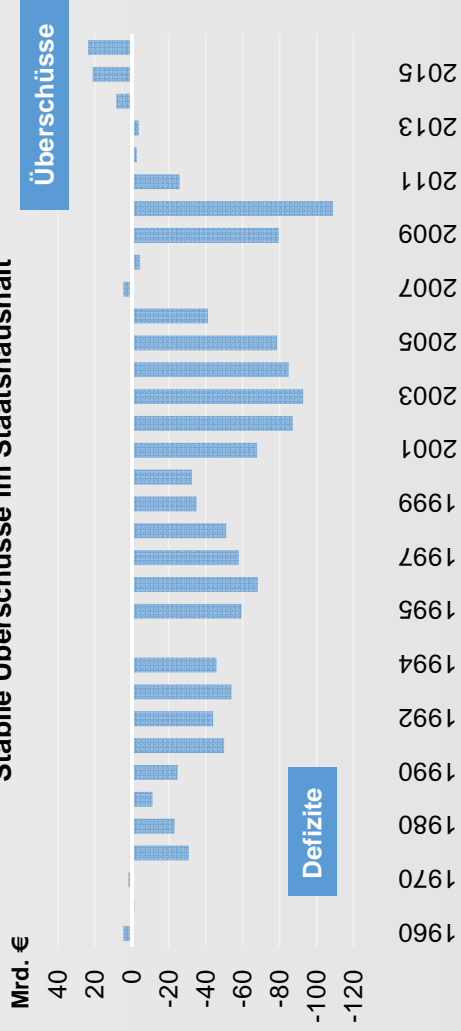
Auf internationaler Ebene sollte sich die Bundesregierung für ein einheitliches, koordiniertes Vorgehen der Staaten einsetzen, um geeignete Rahmenbedingungen für faire Besteuerungssysteme zu

schaffen. Bei der Umsetzung des Anti-BEPS-Projektes („Base Erosion and Profit Shifting = Bekämpfung der Gewinnverkürzung und -verlagerung) der OECD/G20-Staaten darf es nicht zu einseitigen Verschlechterungen der Wettbewerbssituation für deutsche Unternehmen kommen. Mehrere der dort ergriffenen bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen bringen schon aufgrund ihrer Komplexität Rechtsunsicherheit mit sich. Daraus resultieren die Gefahr von Doppelbesteuerung und ein Anstieg der Streitfälle. Deshalb ist es von großer Bedeutung, verbindliche Schiedsverfahren zur zeitnahen Lösung dieser Fälle einzuführen.

# Leitlinien einer "Steuerreform 2018"

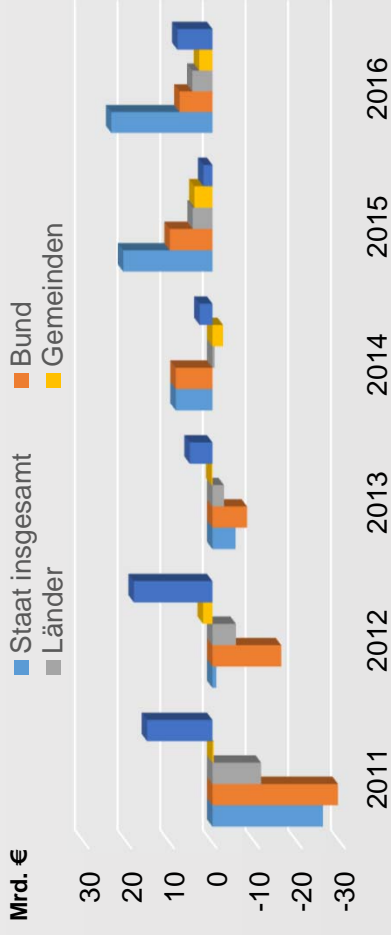
 <p><b>1.</b></p>	<p>Besteuerung von Kosten zurückführen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer</li> <li>• Abschreibungen</li> <li>• Schuldzinsen</li> <li>• Lizenzschranke</li> <li>• Keine Substanz besteuern</li> </ul>		
 <p><b>2.</b></p>	<p>Investitionskraft durch Steuerentlastungen stärken</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abbau des "Mittelstandsbereichs"</li> <li>• Abbau Soli</li> <li>• Steuerliche Förderung von FuE</li> </ul>		
 <p><b>3.</b></p>	<p>Steuerbürokratie abbauen – Digitalisierung nutzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Chancen der Digitalisierung konsequent nutzen. Beispiel E-Bilanz</li> </ul>		
 <p><b>4.</b></p>	<p>Rechtssicherheit herstellen – Tax Compliance vereinfachen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kooperation statt Konfrontation</li> <li>• Rechtssicherheit erhöhen (Beispiel verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung)</li> <li>• Steuerverfahren beschleunigen, schnellere Betriebsprüfungen, Aufbewahrungsfristen verkürzen</li> </ul>		
 <p><b>5.</b></p>	<p>Internationale Wettbewerbsfähigkeit erhöhen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anti-BEPS-Prozess nur gemeinsam umsetzen</li> <li>• Wegzug und Umstrukturierungen nicht behindern</li> </ul>		

### Erstmals seit 1960: Stabile Überschüsse im Staatshaushalt\*



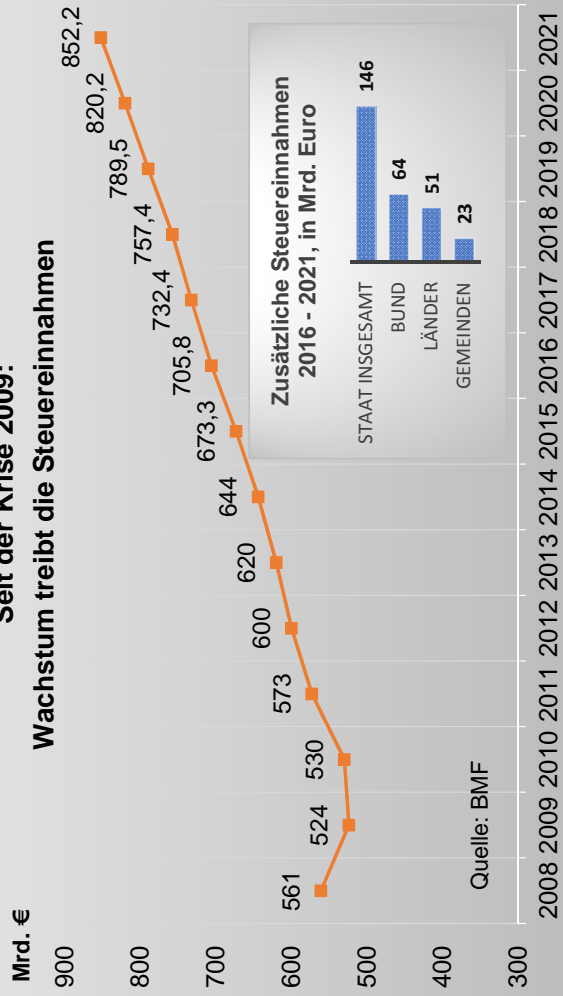
Quelle: VGR, \*Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen

### Seit 2015: Die Haushalte alle Ebenen sind im Plus



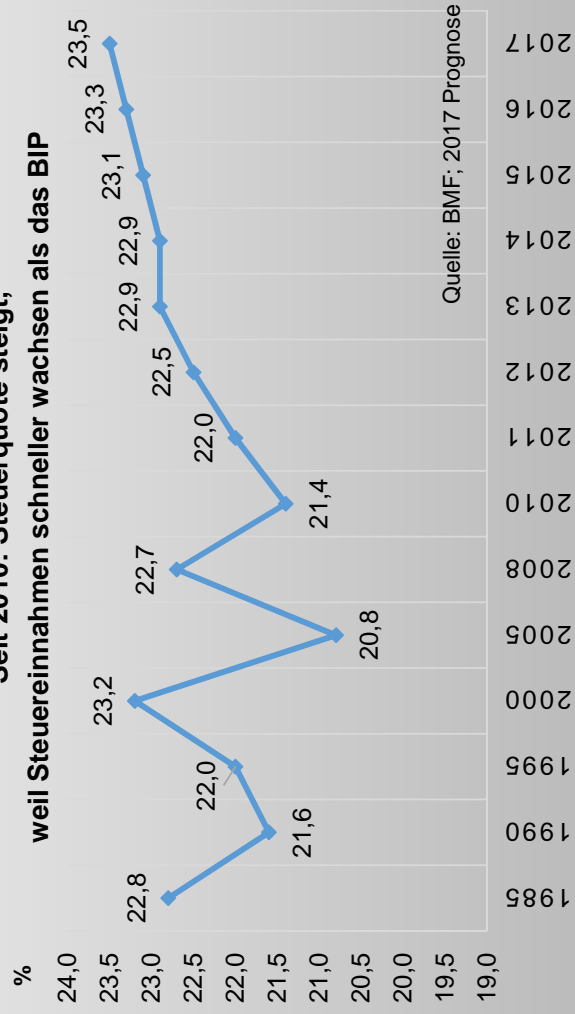
Quelle: VGR

### Seit der Krise 2009: Wachstum treibt die Steuereinnahmen



Quelle: BMF

### Seit 2010: Steuerquote steigt, weil Steuereinnahmen schneller wachsen als das BIP



Quelle: BMF; 2017 Prognose